

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 79 (2008)
Heft: 7-8

Artikel: Kommentar : nach der Revision der Pflegefinanzierung stehen die Kantone in der Pflicht : trotz einigen Verbesserungen - ein bitterer Nachgeschmack bleibt
Autor: Piller, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803658>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommentar: Nach der Revision der Pflegefinanzierung stehen die Kantone in der Pflicht

Trotz einigen Verbesserungen – ein bitterer Nachgeschmack bleibt

■ Otto Piller



Die eidgenössischen Räte taten sich sehr schwer mit der Revision der Pflegefinanzierung. Schlussendlich musste eine Einigungskonferenz den in der Junisession verabschiedeten Text erarbeiten. Ich selber konnte mich weder am Revisionsvorhaben noch am Schlusstext erfreuen. Tatsache ist, dass die verabschiedete Lösung eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem noch geltenden Recht darstellt. Dieses Recht wurde allerdings in vielen Kantonen nicht umgesetzt, und die zuständigen Bundesbehörden liessen diese Kantone resigniert gewähren. Die Leidtragenden waren dabei natürlich die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner.

Für diese mag die neue Gesetzesbestimmung nun eine Verbesserung bringen, ein bitterer Nachgeschmack bleibt allerdings. Über Jahre wurden auf dem Buckel pflegebedürftiger Menschen in ungesetzlicher Weise KVG-pflichtige Leistungen nicht bezahlt. Statt das vom Volk gutgeheissene Gesetz durchzusetzen, schlug der Bundesrat auf Druck des Krankenversichererverbandes Santésuisse eine Revision vor, die in einer unklaren Formulierung nur noch einen Beitrag der Krankenkassen an die Pflegekosten vorsah.

Für diese mag die neue Gesetzesbestimmung nun eine Verbesserung bringen, ein bitterer Nachgeschmack bleibt allerdings. Über Jahre wurden auf dem Buckel pflegebedürftiger Menschen in ungesetzlicher Weise KVG-pflichtige Leistungen nicht bezahlt. Statt das vom Volk gutgeheissene Gesetz durchzusetzen, schlug der Bundesrat auf Druck des Krankenversichererverbandes Santésuisse eine Revision vor, die in einer unklaren Formulierung nur noch einen Beitrag der Krankenkassen an die Pflegekosten vorsah.

Damit Pflegebedürftige im Alter nicht verarmen

Als Reaktion darauf gründeten betroffene Verbände und Organisationen die Interessengemeinschaft (IG) Pflegefinanzierung, die dann durch zähe Verhandlungen und langwierige Lobbyarbeit doch noch einige Verbesserungen erreichen konnte. Ausgehend vom Grundsatz, dass kein pflegebedürftiger Mensch im Alter verarmen soll, war für uns von der IG immer klar, dass die konsequente Umsetzung des bestehenden Gesetzes die beste Lösung gewesen wäre. Ebenso klar für uns war, dass diese Forderung im eidgenössischen Parlament keine Mehrheit finden würde. So entschlossen wir uns, Gesetzesformulierungen in die Parlamentsberatungen einzubringen, die zumindest gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag wesentliche Verbes-

serungen enthielten und die vom Parlament dann auch zum grossen Teil akzeptiert wurden.

Mit Blick auf die horrenden Beträge, die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner heute in mehreren Kantonen an die Pflegekosten zu bezahlen haben, ist die künftige Limitierung auf maximal 20 Prozent des höchsten Beitrages, den die Krankenkassen zu bezahlen haben, sicher eine Verbesserung. Eine weitere Entlastung bringt die Regelung, wonach die Freigrenze für bewohntes Wohneigentum bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen auf 300 000 Franken erhöht wird.

Über 20-Prozent-Beteiligung wachen

Gänzlich unbefriedigend gelöst bleibt die Finanzierung der Akut- und Übergangspflege. Mit der beschlossenen Lösung müssen beispielsweise Polyarthritiden-Patienten bei einem akuten Schub hospitalisiert werden, damit eine volle Kostendeckung der dringend notwendigen Pflege erfolgt. Dies führt zwangsläufig zu einer Kostensteigerung und nicht zu den erhofften Einsparungen.

Curaviva Schweiz hätte sicher lieber die konsequente Umsetzung des Krankenversicherungsgesetzes gesehen, das im Jahr 1996 in Kraft gesetzt wurde. Wir müssen und wollen den vom Parlament beschlossenen Kompromiss nun aber akzeptieren. Allerdings haben wir aber die Aufgabe, darüber zu wachen, dass diese Lösung ohne Wenn und Aber in den Kantonen umgesetzt wird. Insbesondere gilt es sicherzustellen, dass die 20-Prozent-Beteiligung klar im Sinn des Parlamentsbeschlusses umgesetzt wird und dass die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner nicht wieder gesetzeswidrig mit horrenden Zusatzrechnungen belastet werden. Die Kantone stehen hier in der Pflicht. Und unser Verband wird im Fall einer erneuten Gesetzesverletzung nicht untätig zusehen.

Otto Piller ist Präsident von Curaviva Schweiz.